Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3554

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „in Höhe des 20 Deutsche Mark je Fahrt übersteigenden Betrages" gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Eine Zuzahlung von 20 DM pro Krankenhausfahrt ist dem Patienten nicht zumutbar. Insbesondere chronisch Kranke, z. B. Nierenkranke, die zur Dialyse in die Klinik fahren müssen, werden überproportional belastet. Auch Fahrten von alten und gebrechlichen Menschen ins Krankenhaus müssen voll erstattet werden. Bei häufigeren Krankenhausfahrten im Monat ist eine Zuzahlung von 20 DM pro Fahrt sozial unerträglich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333